MANDATSVERTEILUNG

Auf **Bezirks- und Landesebene** gibt es je ein Ermittlungsverfahren.

Erstes Ermittlungsverfahren (Bezirksebene)

Bezirk	Mandate	Wahlzahl
Bludenz	6	4.456
Bregenz	12	4.703
Dornbirn	8	4.166
Feldkirch	10	4.329
Land	36	
Rest:	5	

	Partei1	Partei2	Partei3	Partei4
	16232	3787	7968	2251
Mandate	3	0	1	0
Reststt.	2.864	3.787	3.512	2.251
	33353	5951	13837	5975
Mandate	7	1	2	1
Reststt.	432	1.248	4.431	1.272
	16924	3655	10954	4398
Mandate	4	0	2	1
Reststt.	260	3.655	2.622	232
	23599	4386	11803	6139
Mandate	5	1	2	1
Reststt.	1.954	57	3.145	1.810
Mandate	19	2	7	3
Reststt.	5.510	8.747	13.710	5.565

Es wird zunächst die **Wahlzahl** ermittelt, indem die **Gesamtsumme der für den Wahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der dem Wahlbezirk zufallenden Mandate** geteilt wird. Jede Partei erhält **so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Anzahl ihrer erzielten Stimmen im Bezirk enthalten** ist (Hagenbach-Bischof'sche Wahlverfahren).

Bei der Vergabe der Mandate ist zuerst jener Wahlwerber zu berücksichtigen, der **Vorzugsstimmen im Ausmaß von 24 % der gültigen Parteistimmen des Bezirks** hat (Vorzugsstimmenmandat). Mandate, die nicht auf diese Weise vergeben werden können, sind den Bewerbern **in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte zuzuweisen**.

Errechnung Wahlpunkte:
Die Zahl der Wahlpunkte eines Wahlwerbers setzt sich aus den **Listenpunkten und den Vorzugspunkten** zusammen:

- Der auf dem Wahlvorschlag an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält **für jede gültige Stimme der Partei so viele Listenpunkte**, wie Mandate im betreffenden Wahlbezirk zu vergeben sind. Der auf dem Wahlvorschlag an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen halben Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte Wahlwerber einen Punkt weniger, usw.
- Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 32 Vorzugspunkte.

Zweites Ermittlungsverfahren (Landesebene)

Beispiel:
zu vergebende Restmandate = 5

	Partei1	Partei2	Partei3	Partei4
Reststimmensumme	❺ 5510	❷ 8747	❶ 13710	❹ 5565
1/2	2755	4373,5	❸ 6855	2782,5
1/3	1836,666667	2915,666667	4570	1855
1/4	1377,5	2186,75	3427,5	1391,25
1/5	1102	1749,4	2742	1113
Mandate:	1	1	2	1

Mandate, die bei der Verteilung innerhalb des Wahlbezirks nicht vergeben werden können (**Restmandate**), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates nicht ausreicht (**Reststimmen**), sind **im zweiten Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen**.

Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen Parteien teil, die im ersten Ermittlungsverfahren entweder

- zumindest **ein Mandat** (Grundmandat) oder
- im gesamten Landesgebiet **mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen**

erreicht haben **und einen Landeswahlvorschlag** eingebracht haben.

Alle anderen Parteien dürfen an diesem Ermittlungsverfahren nicht mehr teilnehmen und haben keine Chance auf ein Mandat.

In diesem Verfahren werden die **Restmandate mittels Summe der Reststimmen aller Bezirke nach dem d'Hondtschen Verfahren** verteilt. Dafür werden die jeweils von den Parteien erreichten Reststimmen nebeneinander geschrieben. Diese Zahlen werden dann durch zwei geteilt und darunter geschrieben, anschließend durch drei, vier, fünf usw. Danach werden die Zahlen ihrer Größe nach gekennzeichnet. Die größte Zahl wird mit der Ordnungsziffer 1, die zweitgrößte Zahl mit der Ordnungsziffer 2, usw. versehen, bis die Zahl der insgesamt zu vergebenden Restmandate erreicht ist.

Jede Partei erhält so viele Restmandate, wie ihre Reststimmensumme und deren Teilzahlen mit Ordnungsziffern versehen wurden.